

## Abstimmungsvorlagen

24. Februar 2008

- 3 **Verfassung des Kantons Aargau**  
Änderung vom 18. September 2007
- 4 **Grossratswahlgesetz**  
**(Gesetz über die Wahl des Grossen Rates)**  
Änderung vom 18. September 2007
- 5 **Aargauische Volksinitiative**  
**«Gegen Bauverhinderung, für neue Arbeitsplätze»**  
**Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts**  
Vom 17. Januar 2006
- 6 **Bahnhof Aarau:**  
**Erwerb von Stockwerkeigentum;**  
**Bewilligung Grosskredit**  
Vom 13. November 2007



Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen neu kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im international anerkannten DAISY-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe [www.ag.ch/abstimmungsvorschau](http://www.ag.ch/abstimmungsvorschau).

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter [medienverlag@sbszh.ch](mailto:medienverlag@sbszh.ch) oder Telefon 043 333 32 32.

### **Wünschen Sie mehr Informationen?**

Weiterführende Informationen zu den einzelnen Vorlagen finden Sie unter dem folgenden Link:

[www.ag.ch/abstimmungsvorschau](http://www.ag.ch/abstimmungsvorschau)



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem  
Grossen Rat die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

## Inhaltsverzeichnis

### **3 Verfassung des Kantons Aargau und**

#### **4 Grossratswahlgesetz**

##### **(Gesetz über die Wahl des Grossen Rates)**

Änderungen vom 18. September 2007

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	7
Abstimmungstext Kantonsverfassung	Seite	13
Abstimmungstext Grossratswahlgesetz	Seite	15

### **5 Aargauische Volksinitiative**

#### **«Gegen Bauverhinderung, für neue Arbeitsplätze»**

##### **Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts**

Vom 17. Januar 2006

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	19
Argumente des Initiativkomitees	Seite	23
Abstimmungstext	Seite	25

### **6 Bahnhof Aarau:**

#### **Erwerb von Stockwerkeigentum; Bewilligung Grosskredit**

Vom 13. November 2007

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	27
Abstimmungstext	Seite	35



**Verfassung des Kantons Aargau  
und  
Grossratswahlgesetz  
(Gesetz über die Wahl des Grossen Rates)**

**Änderung vom 18. September 2007**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 18. September 2007 die Änderungen der Kantonsverfassung und des Grossratswahlgesetzes mit 66 zu 63 Stimmen gutgeheissen. Damit unterstehen auch die Gesetzesänderungen der Volksabstimmung.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Vorlagen zur Annahme.

**Worum geht es?**

Aufgrund der Verkleinerung des Grossen Rats auf 140 Sitze vergrösserte sich der in den einzelnen Wahlkreisen erforderliche Stimmenanteil zur Erlangung eines Sitzes im Grossen Rat (natürliches Quorum). Je nach Bezirk sind für einen Sitz zwischen 3% und 14% der Stimmen erforderlich. Das Bundesgericht hat im Jahr 2004 entschieden, dass natürliche Quoren einen Wert von 10% nicht übersteigen dürfen und dass deshalb das geltende aargauische Wahlsystem der Bundesverfassung widerspricht. Das Bundesgericht hat zwar gestattet, die Grossratswahlen 2005 noch nach bisherigem Recht durchzuführen. Es hat aber auf die Grossratswahlen 2009 hin eine Revision des aargauischen Wahlsystems verlangt.

### Das neue Wahlsystem

Das neue Wahlsystem «Doppelter Pukelsheim», benannt nach dem deutschen Mathematiker Friedrich Pukelsheim, besteht im Wesentlichen aus den folgenden vier Schritten:

- Jedem Bezirk wird die ihm aufgrund seiner Wohnbevölkerung zustehende Anzahl Mandate zugeteilt.
- Nach Massgabe der erzielten Wahlergebnisse werden in der Oberzuteilung alle 140 Grossratsitze auf Kantonsebene auf die Parteien verteilt.
- In der Unterzuteilung werden anschliessend die Sitze auf die Bezirke als Wahlkreise verteilt, was nach einer doppelten Proportionalität erfolgt (deshalb der Name «Doppelter Pukelsheim»): Jede Partei soll so viele Sitze erhalten, wie ihr in der Oberzuteilung gesamtkantonal zugewiesen wurden, und gleichzeitig soll jeder Bezirk so viele Vertreterinnen und Vertreter entsenden, wie ihm aufgrund der Mandatzuteilung zustehen. Diese mathematische Aufgabe erledigt ein Computerprogramm.
- Schliesslich werden die einer Liste zugewiesenen Sitze nach Massgabe der Kandidatenstimmen auf die Kandidatinnen und Kandidaten verteilt.

### Kein direktes Quorum

Bei der Behandlung der Vorlage im Grosse Rat wurde intensiv diskutiert, ob ein direktes Quorum (Wahlsperrklausel) eingeführt werden soll. Der Grosse Rat hatte sich in der 1. Beratung noch für ein Quorum ausgesprochen, wonach eine Partei mindestens in einem Bezirk 5% aller Parteistimmen erreichen muss, um an der Oberzuteilung teilzunehmen.

In der Schlussabstimmung der 2. Beratung hat der Grosse Rat jedoch auf die Einführung eines Quorums verzichtet. Damit hat der Grosse Rat demokratischen Überlegungen und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Erfolgswertgleichheit (jeder Stimme im Kanton soll möglichst gleiches Gewicht zukommen, «one person, one vote») hohes Gewicht beigemessen. Dies hat zur Folge, dass die politischen Kräfteverhältnisse im Parlament genau abgebildet werden.

Aus staatspolitischen Gründen kann der Regierungsrat der vorgeschlagenen Lösung zustimmen. Der Kanton Aargau erhält damit rechtzeitig ein verfassungskonformes Wahlmodell. Modellrechnungen auf der Basis der Grossratswahlen 2005 haben zudem gezeigt, dass die Unterschiede bei der Sitzverteilung mit und ohne Quorum nur geringfügig gewesen wären (0–2 Sitze pro Partei).

### Keine Listenverbindungen

Listenverbindungen passen nicht zum neuen Wahlsystem, weshalb auf sie verzichtet wird. Sie dienten im bisherigen Wahlsystem der Zuteilung von Restmandaten. Da es solche Restmandate nach neuem System nicht mehr gibt, sind Listenverbindungen überflüssig.

### Vorteile des neuen Wahlsystems

- Jeder Stimme im Kanton kommt neu gleiches Gewicht zu.
- Jede Partei erhält im Grossen Rat genau so viele Sitze, wie ihr gesamtkantonal aufgrund der erzielten Stimmen zustehen.
- Die Vorgaben des Bundesgerichts werden mit dem neuen Wahlsystem vollumfänglich erfüllt, indem die zu hohen natürlichen Quoren eliminiert werden.

- Die traditionellen Wahlkreise (Bezirke) bleiben erhalten. Die Bezirke entsenden also nach wie vor ihre eigenen Vertreterinnen und Vertreter in den Grossen Rat. In Einzelfällen ist es möglich, dass in einem Wahlkreis eine Partei dank Stimmen aus anderen Wahlkreisen einen Sitz erreicht (sogenannte gegenläufige Sitzvergebung). Dies wäre allerdings auch bei dem bereits früher vom Grossen Rat verworfenen Modell «Wahlkreisverbände» möglich gewesen.
- Auch der Kanton Zürich kennt dieses Wahlmodell. Es stösst dort auf Akzeptanz, hat sich sowohl in kantonalen als auch in kommunalen Parlamentswahlen bewährt und hat einwandfrei funktioniert. Im Kanton Schaffhausen soll dieses Wahlmodell ebenfalls ohne Quorum und ohne Listenverbindungen eingeführt werden. Die Volksabstimmung findet am gleichen Tag wie im Kanton Aargau statt.

### Argumente wesentlicher Minderheiten

Eine Minderheit im Grossen Rat befürwortete die Einführung eines direkten Quorums mit der Begründung, dadurch werde eine Zersplitterung der politischen Kräfte im Parlament verhindert. Befürchtet wurde, dass bei einer grösseren Anzahl kleiner Parteien die Effizienz der Ratstätigkeit beeinträchtigt werden könnte.

Für den Fall, dass ein Quorum beschlossen wird, trat eine Minderheit des Grossen Rats für die Zulässigkeit von Listenverbindungen ein. Damit sollten vor allem Jungparteien gefördert werden, die ein Quorum alleine kaum erreichen könnten.

### Zu ändernde Erlasse

- Kantonsverfassung: Das neue Wahlsystem erhält eine massgeschneiderte Grundlage in der Kantonsverfassung. Es wird festgehalten, dass die Zuteilung der Sitze an die politischen Parteien entsprechend deren Wählerstärke im Kanton

erfolgt. Sodann wird die Grundlage geschaffen, dass für die Wahl des Verfassungsrats und des Grossen Rats durch Gesetz ein Quorum festgelegt werden kann. Sofern es sich als notwendig erweisen sollte, kann deshalb zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verfassungsrevision ein Quorum in das Gesetz eingebaut werden.

- Grossratswahlgesetz: Die massgeblichen Bestimmungen des Grossratswahlgesetzes sind an das neue Wahlmodell anzupassen.

Nicht Gegenstand dieser Volksabstimmung, aber ebenfalls zu revidieren, sind die Verordnung zum Grossratswahlgesetz und die Verordnung über die Wahl des Einwohnerrates.

### \_\_\_\_\_ Konsequenzen einer Ablehnung der Vorlage

Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf die Konsequenzen einer Ablehnung dieser Vorlagen hinzuweisen.

Bei einer Ablehnung stünde der Kanton Aargau mit einem verfassungswidrigen Wahlmodell da. Grundsätzlich gilt in diesem Fall das bisherige, verfassungswidrige Recht. Eine Durchführung der Grossratswahlen 2009 nach diesem Recht würde allerdings mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wiederum mit Erfolg beim Bundesgericht angefochten. Es ist zu erwarten, dass das Bundesgericht dieses Mal die Wahlen aufheben und den Kanton Aargau anweisen würde, eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen und die Wahlen zu wiederholen.

Dies gilt es zu vermeiden. Weder die Kandidatinnen und Kandidaten noch die politischen Parteien und die Wählerinnen und

Wähler hätten einen derartigen Leerlauf verdient. Zudem könnte die Amtsdauer des auf 4 Jahre gewählten Grossen Rats aufgrund der Regelung im Geschäftsverkehrsgesetz höchstens für einige Wochen verlängert werden. Damit würde der Kanton Aargau im Bereich des Parlaments handlungsunfähig, was sich staatspolitisch nicht verantworten lässt.

### \_\_\_\_\_ **Ja zu einem verfassungskonformen Wahlsystem**

Mit einem Ja zur Vorlage erhält der Kanton Aargau rechtzeitig ein modernes, verfassungskonformes und gerechtes Wahlsystem, das eine genaue Abbildung der politischen Kräfteverhältnisse im Parlament ermöglicht. Gleichzeitig bleiben die traditionellen Wahlkreise erhalten.

## **Verfassung des Kantons Aargau**

**Änderung vom 18. September 2007**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

### **I.**

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 61 Abs. 2, Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> Der Grosse Rat, der Verfassungsrat und die Einwohnerräte werden nach dem gleichen Verhältniswahlverfahren gewählt. Für die Wahl des Grossen Rates und des Verfassungsrates kann durch Gesetz ein Quorum festgelegt werden.

<sup>3</sup> Alle andern Behörden werden im Mehrheitswahlverfahren bestellt.

#### **§ 77 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Wahlkreise sind die Bezirke. Die Zuteilung der Sitze an die politischen Gruppierungen erfolgt entsprechend deren Wählerstärke im Kanton.

<sup>3</sup> Die Mandate werden nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.

---

SAR 110.000

<sup>1)</sup> AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353; 2003 S. 288; 2004 S. 107; 2005 S. 195, 552

## II.

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 18. September 2007

Präsident des Grossen Rats  
SCHÖNI

Protokollführer  
SCHMID

## **Grossratswahlgesetz (Gesetz über die Wahl des Grossen Rates)**

**Änderung vom 18. September 2007**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

### **I.**

Das Grossratswahlgesetz (Gesetz über die Wahl des Grossen Rates) vom 8. März 1988<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 und Marginalie**

<sup>1</sup> Die Zahl der Personen, die in einem Bezirk wohnhaft sind, wird durch den Zuteilungs-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Mandate, die im betreffenden Bezirk zu vergeben sind.

Zuteilung der  
Mandate an die  
Bezirke

<sup>2</sup> Berechnungsgrundlage ist die Bevölkerungszahl gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

<sup>3</sup> Der Zuteilungs-Divisor wird so festgelegt, dass beim Verfahren gemäss Absatz 1 genau 140 Mandate vergeben werden.

<sup>4</sup> Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das Los.

<sup>5</sup> Der Grosse Rat nimmt vor jeder Wahl die Mandatszuteilung auf Antrag des Regierungsrates vor.

#### **§ 8**

Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

**§ 12 und Marginalie**

Sitzverteilung  
a) Zuständigkeit Die Sitzverteilung erfolgt durch die Staatskanzlei.

**§ 13 und Marginalie**

b) Listengruppen Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

**§ 14 und Marginalie**

c) Oberzuteilung  
auf die Listen-  
gruppen <sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Bezirk zu vergebenden Mandate geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.

<sup>2</sup> In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.

<sup>3</sup> Die Staatskanzlei berechnet den Kantons-Wahlschlüssel so, dass beim Vorgehen gemäss Absatz 2 140 Sitze vergeben werden.

<sup>4</sup> Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das Los.

**§ 14a (neu)**

d) Untertzuteilung  
auf die Listen <sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Liste.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass beim Vorgehen gemäss Absatz 1

a) jeder Bezirk die ihm vom Grossen Rat zugewiesene Zahl von Mandaten erhält,

b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.

<sup>3</sup> Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das Los.

**§ 14b (neu)**

<sup>1</sup> Die einer Liste zugewiesenen Sitze werden nach Massgabe der Kandidatenstimmen auf die Kandidaten verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl erhält der auf der Liste zuerst genannte Kandidat den Sitz.

e) Sitzverteilung innerhalb der Listen

<sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Kandidatenstimmen. Kann ein Sitz nicht besetzt werden, erklärt die Staatskanzlei die erste Ersatzperson der betreffenden Liste als gewählt. Kann oder will dieser Kandidat das Amt nicht antreten, rückt der Nachfolgende an seine Stelle.

<sup>3</sup> Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidaten enthält, findet für die überzähligen Sitze im betreffenden Bezirk eine Ergänzungswahl gemäss § 18a statt.

**Titel nach § 16**

D. Unvereinbarkeit, Nachrücken und Ergänzungswahl

**§ 18 Abs. 2**

<sup>2</sup> Kann oder will dieser Kandidat das Amt nicht antreten, rückt der Nachfolgende an seine Stelle.

**§ 18a (neu)**

<sup>1</sup> Kann ein frei gewordener Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, können die Unterzeichner der Liste, welcher das ausgeschiedene Ratsmitglied angehörte, innerhalb einer von der Staatskanzlei angesetzten Frist einen Ersatzvorschlag einreichen. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens acht der seinerzeitigen Unterzeichner.

Ergänzungswahl

<sup>2</sup> Der von den Unterzeichnern der Liste für die Ergänzungswahl vorgeschlagene Kandidat wird, nach formeller Prüfung des Vorschlags, ohne Urnengang von der Staatskanzlei als gewählt erklärt.

<sup>3</sup> Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, ordnet der Regierungsrat im betreffenden Wahlkreis einen öffentlichen Wahlgang an. Ist im Wahlkreis nur ein Sitz zu besetzen, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

**II.**

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 18. September 2007

Präsident des Grossen Rats  
SCHÖNI

Protokollführer  
SCHMID

**Aargauische Volksinitiative  
«Gegen Bauverhinderung, für neue Arbeitsplätze»  
Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts**

**Vom 17. Januar 2006**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 13. März 2007 über die Aargauische Volksinitiative «Gegen Bauverhinderung, für neue Arbeitsplätze»; Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts beraten und sich mit 76 zu 43 Stimmen gegen das Begehren ausgesprochen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Ablehnung.

---

### **Initiativbegehren**

Am 17. Januar 2006 hat ein Initiativkomitee bei der Staatskanzlei die Aargauische Volksinitiative «Gegen Bauverhinderung, für neue Arbeitsplätze»; Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts mit 3'185 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiantinnen und Initianten verlangen, dass das Verbandsbeschwerderecht der gesamtkantonalen Organisationen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes aus dem kantonalen Recht gestrichen wird (Streichung von § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993).

## Haltung des Regierungsrats

### Regelung im Bundesrecht

Das Bundesrecht gibt den gesamtschweizerischen Umweltschutzverbänden ein Beschwerderecht. Das Umweltschutzgesetz (Art. 55 USG) und das Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 12 NHG) – ferner auch das Gentechnikgesetz – verankern dieses Recht der Umweltschutzverbände (Verbandsbeschwerderecht). Auf den 1. Juli 2007 sind Änderungen des Bundesrechts in Kraft getreten, die das Verbandsbeschwerderecht einschränken und Missbräuche erschweren wollen. Zudem hat der Bundesrat in einer Verordnung die beschwerdeberechtigten Verbände bezeichnet.

Eine Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts auf Bundesebene steht nicht zur Entscheidung an, nachdem das Bundesparlament mehrere solcher Vorstösse, zuletzt im Dezember 2003, abgelehnt hat. Damit können nationale Verbände im Rahmen des vom Bundesrecht festgelegten Umfangs Beschwerden gegen nationale oder kantonale Vorhaben führen. Ein kantonales Beschwerderecht brauchen die nationalen Verbände, wie beispielsweise WWF, VCS, Pro Natura, Schweizerischer Heimatschutz, daher nicht.

Der Kanton Aargau hat 2004 in einer Standesinitiative bei der Bundesversammlung beantragt, die gesetzlichen Grundlagen des Verbandsbeschwerderechts zu präzisieren, um Missbräuche zu verhindern. Die Forderungen der Standesinitiative wurden in der Revision des Bundesrechts weitgehend aufgenommen. Offen ist einzig die Forderung, dass Vorhaben, die vom Volk oder Parlament beschlossen worden sind, vom Verbandsbeschwerderecht ausgenommen sein sollen.

### Regelung im kantonalen Recht

Nach kantonalem Recht sind neben den gesamtschweizerischen Organisationen auch die gesamtkantonalen Verbände zum Verbandsbeschwerderecht zugelassen. Dazu gehören z.B. der Landschaftsschutzverband Hallwilersee oder die Stiftung Reusstal. Diese Organisationen sind mit den kantonalen und lokalen Verhältnissen vertraut und können über das Beschwerderecht ihre kantonalen und regionalen Interessen einbringen. Diesen Organisationen würde bei einer Annahme der Initiative das Beschwerderecht entzogen, während sich die kantonalen Organisationen, wie der Aargauische Bund für Naturschutz und Aargauer Heimatschutz künftig an den Schweizer Verband wenden müssten, damit dieser für sie die Einsprachen und Beschwerden nach dem Bundesgesetz führt.

Der Regierungsrat lehnt Missbräuche des Verbandsbeschwerderechts und ungebührliche Verzögerungen in Bewilligungsverfahren kategorisch ab. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die kantonalen und gesamtschweizerischen Verbände ihre Rechte in der Regel verantwortungsvoll wahrnehmen.

Der Regierungsrat beabsichtigt, in der laufenden Revision des Baugesetzes die Verschärfungen des Verbandsbeschwerderechts, die neu im Bundesrecht gelten, für das kantonale Verfahren zu übernehmen und somit Missbräuche zu erschweren.

### Nicht erreichbares Ziel der Initiative

Die Initiantinnen und Initianten können ihr Ziel, das Verbandsbeschwerderecht überhaupt abzuschaffen, mit einer kantonalen Initiative nicht erreichen. Denn das Verbandsbeschwerderecht ist nach Bundesrecht zulässig; der Kanton ist an diese Bundesregelung gebunden. Die nationalen Verbände sind damit von der Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts auf kantonaler Ebene gar nicht betroffen und können im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben weiterhin Beschwerde führen.

### Folgen einer Annahme der Initiative

Die Annahme der Initiative hätte somit zur Folge, dass künftig nur noch die gesamtschweizerischen und nicht mehr auch die kantonalen Verbände zum Verbandsbeschwerderecht zugelassen wären. Mit der Annahme der Initiative würde das Verbandsbeschwerderecht also nicht abgeschafft, sondern es würden lediglich die kantonalen gegenüber den nationalen Verbänden benachteiligt.

Der Regierungsrat hat die Stärkung des Arbeits- und Wirtschaftsstandortes Aargau zu einem wichtigen Ziel erklärt. Mit der Reduzierung des Verbandsbeschwerderechts auf die nationalen Verbände werden der Erreichung dieses Ziels Steine in den Weg gelegt, da die Verfahren aufwändiger und zeitintensiver würden. Statt mit den Verbänden auf kantonaler Ebene müsste mit nationalen Organisationen verhandelt werden, welche mit den lokalen Verhältnissen weniger vertraut sind. Damit erschwert diese Initiative die Realisierung von Projekten und erreicht das Gegenteil des ursprünglich Beabsichtigten. Mit den heute bestehenden Regelungen können Missbräuche genügend verhindert und Investitionen zeitgerecht realisiert werden.

### Empfehlung

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen aus den dargelegten Überlegungen, die Volksinitiative abzulehnen.

## Das Initiativkomitee macht geltend

Heute müssen im Kanton Aargau potentielle Investoren und Projektträger mit einer Verbandsbeschwerde rechnen. Die Folgen: Grundeigentümer und Bauherren werden eingeschränkt in Gestaltungsfreiheit und Innovationsbereitschaft, gegenüber anderen Kantonen entsteht ein Standortnachteil. So kennen beispielsweise Zürich, Basel Land, St. Gallen, und Schwyz kein kantonales Verbandsbeschwerderecht. Im Standortwettbewerb sind aber Rahmenbedingungen gefragt, die unkomplizierte und kurze Bauverfahren begünstigen.

Die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes bleiben auch ohne kantonales Verbandsbeschwerderecht gewahrt. Die entsprechenden Vorschriften sind seit den sechziger Jahren kontinuierlich ausgebaut und verstärkt worden. Die Regeldichte ist in diesem Bereich sehr hoch. Es ist Aufgabe der zuständigen Bewilligungsbehörden, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Auflagen eingehalten werden. Die für den Umwelt- und Denkmalschutz zuständigen Behörden und Ämter des Kantons Aargau sind mit dem erforderlichen Fachwissen ausgestattet und können diese Aufgabe selber wahrnehmen. Die Anwendung des Verbandsbeschwerderechts durch selbsternannte Hüter der Natur, die ohne demokratische Legitimation durch das Aargauer Volk ihres Amtes schalten und walten, bedarf einer Verbannung aus den Aargauer Gesetzbüchern.

Mit der Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts wird ein Wettbewerbsnachteil des Kantons Aargau beseitigt. Die missbräuchliche Verhinderungspolitik von ideologisch geprägten Verbänden zu Lasten der Aargauer Wirtschaft und Bevölkerung muss gestoppt werden.



*Die Volksinitiative lautet:*

**Aargauische Volksinitiative  
«Gegen Bauverhinderung, für neue Arbeitsplätze»  
Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts**

Vom 17. Januar 2006

---

«Die nachstehenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf § 64 der Aargauischen Kantonsverfassung, folgendes Begehren:

**Der Artikel 4 Abs. 3 des Baugesetzes (SAR 713.100) betreffend dem Verbandsbeschwerderecht gesamtkantonalen Organisationen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes soll ersatzlos gestrichen werden.»**

§ 4 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993<sup>1)</sup>, der nach dem Wortlaut der Initiative aufzuheben ist, lautet wie folgt:

**§ 4 Abs. 3**

<sup>3</sup> Gesamtkantonale Organisationen können gegen Anordnungen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes oder gegen Verfügungen über die Planung, Errichtung und Änderung von ortsfesten Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, Einsprache oder Beschwerde erheben. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich statuten-gemäss dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmen und mindestens 10 Jahre vor der Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden. Der Grosse Rat kann durch Dekret festlegen, dass in bestimmten Gebieten auch regionale Organisationen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes legitimiert sind. Die Staatskanzlei führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der einsprache- und beschwerdeberechtigten Organisationen und ihrer zeichnungsberechtigten Organe.

---

<sup>1)</sup> AGS Bd. 14 S. 309,370, 454, 566; 1999 S. 14, 357; 2000 S. 311; 2002 S. 305; 2006 S. 331; 2007 S. 172 (SAR 713.100)



**Bahnhof Aarau:  
Erwerb von Stockwerkeigentum; Bewilligung Grosskredit**

**Vom 13. November 2007**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 13. November 2007 den Erwerb von Stockwerkeigentum in der neuen Aarauer Bahnhofüberbauung mit 83 zu 37 Stimmen gutgeheissen und einen Grosskredit von 21,1 Mio. Franken bewilligt.

Nach § 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung können Grossratsbeschlüsse über einmalige Ausgaben von über 5 Mio. Franken dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Grossen Rats (35 Mitglieder) dies verlangt. 38 Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben gegen den Erwerb von Stockwerkeigentum im neuen Bahnhof das Behördenreferendum ergriffen.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rats empfehlen Ihnen die Vorlage zur Annahme.

Simulation des neuen Bahnhofgebäudes vom Bahnhofplatz aus.



## Ausgangslage

Mit dem kompletten Umbau der Aarauer Gleis- und Perronanlagen Ende der 1980er Jahre, kam erstmals die Frage nach der Zukunft des Bahnhofgebäudes Aarau auf. Gemeinsam mit den SBB und der Stadt Aarau hat daraufhin der Kanton Aargau 1991 öffentlich einen Projektwettbewerb für den Neubau und die Umgestaltung des Bahnhofs Aarau initiiert. Am 4. September 1996 genehmigte der Regierungsrat den daraus von der Stadt Aarau (in Zusammenarbeit mit den SBB und dem Kanton) entwickelten Gestaltungsplan «Bahnhof Nord» sowie die Einzonung in die «Spezialzone Bahnhof». Da im Jahre 2001 der Regierungsrat und der Grosse Rat die Einrichtung der Fachhochschule Nordwestschweiz in Aarau ablehnten, mussten in der Folge die SBB für den Neubau neue Nutzungen suchen.

Nachdem die Aargauische Kantonalbank (AKB) und die Stadt Aarau (in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007) dem Kauf von Stockwerkeigentum im Bahnhof Aarau zugestimmt haben, fehlte noch die Entscheidung des Kantons Aargau zum Kauf der Stockwerkeinheit Nr. 4, um das Bauvorhaben realisieren zu können. Der Kanton Aargau möchte das 2. Obergeschoss primär selbst nutzen und sieht im Erwerb die Möglichkeit der Konzentration seiner Verwaltung. Zudem betrachten die Mehrheit des Grossen Rats und der Regierungsrat den Kauf des Stockwerkeigentums als strategisches Engagement des Kantons Aargau, welches positive wirtschaftliche und städtebauliche Impulse auslösen wird.

Der Grosse Rat hat am 13. November 2007 den Erwerb des Stockwerkeigentums und den diesbezüglich benötigten Grosskredit beraten. Ein Rückweisungsantrag «die Kosten mit Zielvorstellung auf 14 bis 15 Mio. Franken zu senken» wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt. Mit 97 zu 20 Stimmen wurde fol-

gender Zusatzantrag gutgeheissen: «Der Kaufpreis ist an die Bedingung gekoppelt, dass damit der Minergie-Standard ohne Mehrkosten erreicht wird.» Der mit diesem Zusatz ergänzte Antrag wurde in der Schlussabstimmung mit 83 zu 37 Stimmen gutgeheissen.

## **Bedeutung des Bahnhofs Aarau für den Kanton**

Der heruntergekommene Zustand des Bahnhofs Aarau ist bekannt. Er entspricht bei weitem nicht mehr den Erwartungen, welche an ein städtisches Wirtschafts- und Bildungszentrum mit überregionaler und interkantonaler Bedeutung gestellt werden. Als Drehscheibe für rund 45'000 Tagespendlerinnen und -pendler des öffentlichen Bus- und Bahnverkehrs zählt der Bahnhof Aarau nach Angaben der SBB zu den 20 bestfrequentierten Bahnhöfen und damit Geschäftsstandorten der Schweiz. Ziel ist es, einen attraktiven Bahnhof zu erhalten, von dem der ganze Kanton profitiert, und der in städtebaulicher, architektonischer und betrieblicher Hinsicht einem hoch frequentierten Zentrum würdig ist.

Die Realisierung des Bahnhofneubaus ist in greifbare Nähe gerückt. Sobald die Grundeigentümerin (SBB Immobilien AG) die Büro- und Dienstleistungsflächen im Bahnhofneubau an Drittnutzer veräussert hat, will die SBB mit den Bauarbeiten so rasch wie möglich beginnen. Für den Baubeginn der SBB ist lediglich noch der Entscheid des Aargauer Stimmvolks zu dieser Vorlage ausstehend.

## **Raumkonzept Migrationsamt**

Die heutige Planung sieht die Unterbringung des Migrationsamts im Bahnhofneubau vor. Derzeit ist das Migrationsamt an zwei Standorten untergebracht und die Räumlichkeiten sind auf mehrere Stockwerke verteilt. Ein Umzug in die vorgesehene Stockwerkeinheit des Bahnhofneubaus vereint das Migrationsamt und trägt damit zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe bei.

Eine vom Migrationsamt im Bahnhofneubau nicht beanspruchte Restfläche von voraussichtlich rund 500 m<sup>2</sup> kann durch noch zu bestimmende Verwaltungseinheiten belegt oder an Dritte vermietet werden.

## **Umschreibung des Kaufobjekts**

Beim Kaufobjekt handelt es sich um die Stockwerkeinheit Nr. 4 (2. Obergeschoss) mit einer provisorischen Wertquote von total 108/1000 und einer Nutzfläche von insgesamt rund 3'446 m<sup>2</sup>. Der Kaufpreis beträgt Fr. 3'340.– pro m<sup>2</sup> Nutzfläche, total somit Fr. 11'509'640.–. Darin inbegriffen ist eine Zuteilung von 9 Parkberechtigungen, für die jedoch zusätzlich eine jährliche Entschädigung zu entrichten ist.

Der Kanton Aargau hat die Möglichkeit, Archivräume zu einem Mietzins von Fr. 100.– pro m<sup>2</sup> und Jahr zu mieten und verzichtet daher auf den Erwerb von Stockwerkeigentum in den Untergeschossen.

## Antrag Grosskredit

Die Investition des Kantons Aargau setzt sich aus dem Erwerb des 2. Obergeschosses sowie den Kosten für dessen Ausbau und Ausstattung und den jährlich wiederkehrenden Aufwendungen zusammen.

### Investitionskosten:

Die Investitionskosten belaufen sich auf 18,8 Mio. Franken und setzen sich wie folgt zusammen:

Kaufpreis Rohbau pro m <sup>2</sup>	Fr. 3'340.–	× 3'446 m <sup>2</sup>	Fr. 11'509'640.–
Notariats-/Grundbuchkosten ca.			Fr. 83'000.–
Kosten Innenausbau			Fr. 5'723'266.–
Kosten Ausstattung (inkl. Umzug)			Fr. 1'440'248.–
<b>Total Investitionskosten</b>			<b>Fr. 18'756'154.–</b>

### Jährlich wiederkehrender Aufwand:

Die jährlich wiederkehrenden Kosten im Bahnhofneubau setzen sich aus den Nebenkosten der Stockwerkeinheit (Fr. 206'760.–) und den Mietkosten für Nebenräume und Parkplätze (Fr. 23'280.–) zusammen und betragen jährlich insgesamt Fr. 230'040.–.

### Grosskredit:

Für die Berechnung des zu bewilligenden Grosskredits sind die unbefristeten jährlich wiederkehrenden Aufwendungen mit dem Faktor 10 zu multiplizieren und ergeben somit einen Betrag von 2,3 Mio. Franken. Dieser Betrag addiert mit den einmaligen Aufwendungen von 18,8 Mio. Franken ergibt den vom Grossen Rat bewilligten Grosskredit von 21,1 Mio. Franken.

**Kosten im Vergleich:**

Die Umrechnung der einmaligen Investitions- und Ausbaurkosten auf einen jährlichen Nettomietzins ergeben Fr. 277.80 pro m<sup>2</sup>. Die ortsüblichen Nettomietkosten für Büroflächen in Neubauten im Zentrum von Aarau betragen zurzeit ca. Fr. 280.– bis Fr. 320.– pro m<sup>2</sup> und Jahr.

Im Vergleich zu den bisherigen Mietverhältnissen des Migrationsamts entstehen am neuen Standort Bahnhofneubau, bei einer Mehrfläche von 370 m<sup>2</sup>, jährliche Mehrkosten für die Miete von rund Fr. 195'000.–.

---

**Wirtschaftlichkeit**

Die Stadt Aarau und die Aargauer Kantonalbank erwerben ihr Stockwerkeigentum zum selben Quadratmeterpreis wie der Kanton Aargau. Dieser wurde zuvor gemeinsam mit den SBB ausgehandelt. Der mit den SBB vereinbarte Kaufpreis von Fr. 3'340.– pro m<sup>2</sup> Nutzfläche umfasst die Bereitstellung des Kaufobjekts im Rohbau. Der für die Nutzung der Kaufobjekte erforderliche Innenausbau ist Sache der künftigen Eigentümer.

Werden die gesamten Erstellungskosten sowie die voraussichtlichen Betriebskosten den marktüblichen Investitionskosten für Büroräumlichkeiten an erstklassiger und vergleichbarer Lage gegenübergestellt, so ist ersichtlich, dass die zu erwartenden Kosten durchaus verhältnismässig sind.

Mittel- bis langfristig gesehen ist die Kauflösung wirtschaftlich, da die Immobilie aufgrund ihres Standorts voraussichtlich eine Wertsteigerung erfahren wird, die sich bei einer allfälligen späteren Weitervermietung beziehungsweise einem Verkauf realisieren lässt.

Der Bahnhofneubau erreicht ein Investitionsvolumen von rund 135 Mio. Franken (ohne Bahnhofplatz, Busbahnhof etc.) und löst verschiedene wirtschaftliche Impulse aus, die sich positiv auf die Entwicklung der Region und das angestrebte wirtschaftliche Wachstum des Kantons Aargau auswirken.



*Die Referendumsvorlage lautet:*

## **Bahnhof Aarau: Erwerb von Stockwerkeigentum; Bewilligung Grosskredit**

Vom 13. November 2007

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

Für den Erwerb der Stockwerkeinheit Nr. 4 (2. Obergeschoss) im Neubau Bahnhof Aarau und die Erstellungs- sowie Ausstattungskosten wird ein Grosskredit für einen Nettoaufwand von 21.1 Mio. Franken beschlossen. Der Betrag besteht aus einem einmaligen Nettoaufwand von 18.8 Mio. Franken (Indexstand 1. April 2006; ZBK-Index 101.6 Punkte) und dem Zehnfachen des jährlichen Nettoaufwands von 2.3 Mio. Franken (Total 21.1 Mio. Franken). Der einmalige Nettoaufwand verändert sich um die indexbedingten Mehr- oder Minderkosten.

Der Kaufpreis ist an die Bedingung gekoppelt, dass damit der Minergie-Standard ohne Mehrkosten erreicht wird.

Aarau, 13. November 2007

Präsident des Grossen Rats

SCHÖNI

Protokollführer

SCHMID









**P.P.**

POSTAUFGABE

Retouren an die  
Einwohnerkontrolle  
der Gemeinde